

# **STATUTEN**

VEREIN DER LUDOTHEK BIEL

ASSOCIATION DE LA LUDOTHEQUE DE  
BIENNE



- Art. 1  
Name** Unter dem Namen «Verein der Ludothek Biel/Association de la ludothèque de Bienne » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Biel-Bienne.
- Art. 2  
Zweck** Der Verein bezweckt den Betrieb einer Ludothek in Biel.
- Art. 3  
Mitgliedschaft** Es stehen folgende Mitgliederkategorien zur Verfügung:  
a) Mitglieder  
b) Ehrenmitglieder  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzt.  
Alle mitarbeitenden Ludothekare/innen gelten als Mitglieder. Für besondere Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Art. 4  
Vereinsbeitrag** Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 5  
Haftung** Die Mitglieder haften nicht für Vereinsverpflichtungen über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus.
- Art. 6  
Finanzierung** Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Ausleih- und Abonnements-Gebühren, Spenden und Subventionen.  
Den Vereinsmitgliedern wird das Benützungsabonnement gratis abgegeben.
- Art. 7  
Organisation** Die Organe des Vereins sind:  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Revisoren
- Art. 8  
Generalversammlung**  
a) Die GV der Mitglieder ist das oberste Organ.  
b) Die GV findet jährlich statt unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus.  
c) Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit verlangt werden.  
d) Die GV wählt jährlich den Vorstand und zwei Revisoren  
e) Sie genehmigt Jahresbericht sowie Jahresrechnung und setzt die Mitgliederbeiträge fest.  
f) Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.  
g) Für Statutenänderungen, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Art. 9**  
**Vorstand**

- a) Der Vorstand bestimmt die Abonnementsgebühren.
- b) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind. Der GV erstattet er Bericht über seine Tätigkeit.
- c) Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Sie und die Kassiererin führen je rechtsverbindliche Einzelunterschrift.
- d) Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassiererin und Sekretärin und konstituiert sich selbst. Ämterkumulierung ist zulässig.
- e) Er vertritt den Verein nach außen.
- f) Vorstandssitzungen sind für Mitglieder frei zugänglich.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsentscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.
- h) Der Vorstand erstellt die Benutzungsordnung und bringt allfällige Änderungen an.

**Art. 10**  
**Revisoren**

Die Revisoren prüfen zu Händen der GV die Jahresrechnungen, erstatten darüber Bericht und empfehlen die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung in Bücher, Belege und Kassa-Bestände Einsicht zu nehmen.

**Art. 11**  
**Liquidation**

Der Verein kann jederzeit durch GV-Beschluss aufgelöst werden. Die GV hat allfällig vorhandenes Vereinsvermögen einer möglichst zweckentsprechenden Institution zuzuwenden.

**Schlussbestimmungen**

Subsidiär zu den Statuten gelten die Bestimmungen des ZGB.

Die Statuten wurden genehmigt von der GV am 11.Juni 2008.

K. Rérat, Präsidentin

M. Salah, Vizepräsidentin

R. Jenny, Kassiererin